Berufskosten Einzelperson/Ehemann/P1 2025

Kanton Nidwalden

PID-Nr. Name Vorname

Während ☐☐ Monaten wurde keine Erwerbstätigkeit ausgeübt.

Erwerbsausfallentschädigungen gemäss Ziffer 140 und 144 ausgerichtet: ☐ nein ☐ ja

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)

Steht ein Geschäftsauto zur Verfügung: ☐ nein ☐ ja

		Kanton CHF ohne Rappen	Bund CHF ohne Rappen
Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel	201		
Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700	202		
Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) *in der Regel begrenzt auf 220 Tage*			

Ehemann / Einzelperson / P1 ☐ Auto: CHF -.70 pro km ☐ Motorrad: CHF -.40 pro km ☐ geleastes Fahrzeug

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Abzug CHF ohne Rappen
	☐☐☐	x ☐☐☐	x ☐	= ☐☐☐☐☐	x ☐☐	= ☐☐☐☐☐
	☐☐☐	x ☐☐☐	x ☐	= ☐☐☐☐☐	x ☐☐	= ☐☐☐☐☐

204

Zwischentotal	205		
Mehrkosten der Verpflegung		*max. CHF 6'000*	*max. CHF 3'300*
bei auswärtiger Verpflegung, sofern voll zu Lasten des Arbeitnehmers: pro Arbeitstag CHF 15.– / im Jahr CHF 3'200.-	206		
wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: pro Arbeitstag CHF 7.50 / im Jahr CHF 1'600.–	206		
bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15.– / im Jahr CHF 3'200.– (Anzahl Tage ☐☐☐)	208		
Die vorstehenden Abzüge (Ziffer 206 und 208) dürfen gesamthaft CHF 3'200 nicht übersteigen.			
Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt			
Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer (siehe Wegleitung)	214		
Fahrkosten für wöchentliche Heimkehr an steuerlichen Wohnsitz *betr. Fahrten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte, siehe Ziffer 201 bis 204*	215		
Verpflegung (analog Ziffer 206), bei Verbilligung der Hauptmahlzeit pro Arbeitstag CHF 22.50 / im Jahr CHF 4'800.–; ohne Verbilligung CHF 30.– / CHF 6'400.–	216		
Pauschalabzug für Berufskosten *siehe Wegleitung*	217		
Auslagen bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit			
Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit (Ziffer 104 Steuererklärung), anstelle der obigen Ziffern und des Pauschalabzuges gemäss Ziffer 217: 20 % der Einkünfte aus Nebenerwerb, insgesamt mind. CHF 800.– und höchstens CHF 2'400.–	218		
Total der Berufsauslagen	200		
		Steuererklärung Seite 3, Ziffer 200	*Steuererklärung Seite 3, Ziffer 200*